

VERORDNUNG (EG) Nr. 546/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 zur Abweichung von den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates hinsichtlich der Flächenstilllegung infolge ungünstiger Witterungsbedingungen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anspruch auf die Flächenzahlung im Rahmen der allgemeinen Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist mit einer Verpflichtung zur Stilllegung der Flächen verbunden.
- (2) Gemäß den Durchführungsbestimmungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2860/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt wurden, muss die Stilllegung spätestens am 15. Januar beginnen, und die stillgelegten Flächen dürfen nicht landwirtschaftlich genutzt werden.
- (3) Infolge ungünstiger Witterungsbedingungen wurde den Erzeugern mit der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 erlaubt, bestimmte Kulturen bis spätestens 28. Februar 2001 und Kartoffeln und Rüben bis spätestens 31. März 2001 zu ernten, ohne dass dies

der Anerkennung der Flächen als ordnungsgemäß stillgelegt entgegensteht, sofern der Erzeuger nachweist, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Wegen der anhaltenden Niederschläge in bestimmten Regionen der Gemeinschaft muss die Fristverlängerung bis zum 31. März auf alle Kulturen ausgedehnt werden, die normalerweise vor Anfang Januar geerntet sein müssten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 180/2001 erhält folgende Fassung:

„— die Ernte bis spätestens 31. März 2001 stattgefunden hat.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 63.⁽⁵⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 15.